



www.stop-racial-profiling.ch
racial.profiling.switzerland@gmail.com

Tel. ++41 (0)79 350 63 18

Allianz gegen Racial Profiling

Medieninformation

Bern / Genf / Lausanne / Zürich, 9. September 2018

Mohamed Wa Baile zieht die Schweiz wegen institutionellem Rassismus vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Mohamed Wa Baile reichte Ende dieser Woche mit Unterstützung der Allianz gegen Racial Profiling eine Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein. Um was geht es? Letzten März bestätigte das Bundesgericht die Busse gegenüber Mohamed Wa Baile, der sich am 5. Februar 2015 weigerte, einer polizeilichen Anordnung am Hauptbahnhof Zürich Folge zu leisten und sich auszuweisen, weil die Kontrolle offensichtlich aufgrund seiner Hautfarbe erfolgte (zur [Dokumentation des Falles](#)). Demgegenüber sind die Schweizer Gerichte bis vor Bundesgericht der Auffassung, dass «nichts darauf schliessen lasse, dass die Kontrolle aufgrund der Hautfarbe durchgeführt worden sei». Die Beschwerde an den EGMR ist aus den folgenden Gründen nötig:

- Die Schweizer Gerichte waren nicht bereit sind, der polizeilichen Praxis des Racial Profilings die menschenrechtlich gebotenen Grenzen zu setzen, sondern im Gegenteil: sie tragen mit ihren Urteilen dazu bei, die rassistischen Praktiken der Polizei zu legitimieren.
- Die Politik in allen Kantonen und Städten sowie der Bundesrat weigern sich, Rassismus als ein institutionelles Problem zu bezeichnen. Trotz zahlreicher Berichte von Rassismus-Betroffenen sowie von Menschenrechtsorganisationen, Wissenschaftler*innen und internationalen Organisationen, wurde bis heute kein Korps einer unabhängigen Untersuchung unterzogen, in welcher Regeln, Routinen und die Korpskultur auf diskriminierende Effekte hin überprüft wurden.

Was sind die Ziele der Beschwerde?

Ziel 1: Die Beschwerde soll an die Politiker*innen sowie politische und operative Polizeiführung das Signal senden, dass Menschen, die rassistische Kontrollen erfahren, nicht mehr bereit sind, dies widerstandslos zu akzeptieren.

Ziel 2: Der EGMR soll gegenüber den Institutionen des Schweizer Rechtsstaats klarstellen, dass die Hautfarbe und andere sensible Persönlichkeitsmerkmale nicht als Motiv für eine Polizeikontrolle herangezogen werden dürfen.

Ziel 3: Mit der Beschwerde soll die Bevölkerung dazu aufgerufen werden, verstärkt Verantwortung für den strukturellen Rassismus zu übernehmen und willkürliche und unverhältnismässige Polizeikontrollen zu beobachten, zu dokumentieren und zu melden.

Ziel 4: Der EGMR soll gegenüber der Schweizer Justiz anordnen, das Urteil im Fall von Mohamed Wa Baile zu revidieren, weil der Anlass der Polizeikontrolle das Verbot der Rassendiskriminierung verletzt und damit einen fundamentalen Rechtsgrundsatz tangiert.

Ziel 5: Der EGMR soll die Schweizer Justiz darüber aufklären, wie eine menschenrechtlich fundierte Beweiswürdigung zu erfolgen hat, nämlich: Eine Polizeikontrolle gilt als rechtswidrig, wenn aufgrund der Faktenlage die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Hautfarbe ein zentrales Motiv der Kontrolle war und es der Gegenpartei nicht gelingt, dies mit einem Entlastungsbeweis zu widerlegen.

Wie ist die Polizeikontrolle gegenüber Mohamed Wa Baile verlaufen?

Mohamed Wa Baile fuhr am Donnerstag den 5. Februar 2015 von seinem Wohnort Bern nach Zürich, wo er damals an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) als Bibliothekar arbeitete. Nachdem er morgens um 07.00 Uhr aus dem Zug gestiegen war, ging er zügig im Strom weiterer Pendler*innen vom Perron durch die Haupthalle des Hauptbahnhofes Zürich in Richtung Ausgang. Noch in der Halle wurde er von einem Polizisten der Stadtpolizei Zürich aufgefordert sich auszuweisen. Wa Baile fragte nach, ob eine schwarze Person, die ähnlich aussehe wie er, gesucht werde und weigerte sich nach der Verneinung der Frage, dem Polizisten seinen Pass vorzuzeigen. Dabei teilte er den Polizisten und der Polizistin mit, dass er die Kontrolle als Racial Profiling empfinde, woraufhin diese seinen Rucksack durchsuchten und ihn wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnung bürsteten.

Im Polizeirapport wurde die Kontrolle wie folgt begründet: «Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel Schreibendem [Polizisten] eine dunkelhäutige, männliche Person verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab, als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte). Da sich der Verdacht ein AuG-Delikt [Verstoss gegen das Ausländergesetz] aufdrängte, entschloss ich mich, M. Wa Baile einer Personenkontrolle zu unterziehen.»

Wie begründet das Bundesgericht die Rechtmässigkeit der Busse?

In der Urteilsbegründung hält das Bundesgericht fest, dass Mohamed Wa Baile kontrolliert worden sei, weil er den Blick abgewendet habe. Dies sei vor dem Hintergrund des Gesamtkontexts nicht willkürlich: Ebenfalls zu berücksichtigen seien die situativen Faktoren, insbesondere die spezifischen Gegebenheiten des Hauptbahnhofs «als stark frequentierter Ort sowie Knotenpunkt des Fern- und Nahverkehrs, an dem vermehrt mit Delinquenz zu rechnen sei». Aus dieser Begründung heraus geht das Bundesgericht mit den Vorinstanzen – namentlich das Obergericht, Bezirksgericht und Stadtrichteramt Zürich – einig, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Kontrolle aus offensichtlich diskriminierenden Gründen ergeben.

Was ist an dieser Begründung des Bundesgerichts rechtswidrig?

Mit dieser Begründung verkehrt das Bundesgericht die Grundsätze des internationalen Schutzes vor Rassendiskriminierung genau ins Gegenteil. Anstatt die Indizien einer Gesamtwürdigung zu unterziehen und bei einer «Wahrscheinlichkeit», dass die Hautfarbe eine mitentscheidende Rolle spielte, die Polizei zu konkreten Gegenbeweisen aufzufordern, gibt sie der Polizei einen Freipass für rassistisch diskriminierende Polizeikontrollen.

Das einzige Verhalten, das vom kontrollierenden Polizisten widerspruchsfrei und zudem wiederholt als Grund der Kontrolle angeführt wurde, ist das Abwenden des Blickes. Dies anerkennt auch das Bundesgericht und das Zürcher Obergericht, das festhält, dass «zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass sein als ausweichend wahrgenommenes Verhalten [...] lediglich darin [bestand], dass er seinen Blick von diesen abgewandt hat».

Das Abwenden des Blickes ist nach kriminalistischen Grundlagen kein Anhaltspunkt für einen Verstoss gegen das Ausländergesetz. Es handelt sich im Gegenteil um normales menschliches Verhalten im Pendlerstrom morgens um sieben an stark frequentierten Orten. Der Polizist hat bei seiner Einvernahme nicht dargelegt, worin das spezifisch Verdächtige im Abwenden des Blicks bestand. Somit bleibt unter dem Strich einzig die mehrfache Nennung der Hautfarbe im Polizeirapport und in der Einvernahme.

Daher ist die Voraussetzung der «erheblichen Wahrscheinlichkeit», dass die Hautfarbe eine entscheidende Rolle spielte, erfüllt. Damit geht die Beweislast auf die Polizei über, die beweisen muss, dass sich Mohamed Wa Baile sachlich nachvollziehbar – im Lichte kriminalistisch objektiver Kriterien – auffällig verhielt. Dieser Entlastungsbeweis ist der Polizei vorliegend nicht gelungen. Zudem haben es die Schweizer Gerichte verpasst, die Beweiswürdigung korrekt vorzunehmen, sie haben gar die hierfür nötigen Beweisabnahmen abgelehnt. Namentlich forderte Mohamed Wa Baile die direkte Einvernahme des Polizisten vor Bezirksgericht sowie die Einvernahme eines leitenden Beamten, um die Frage der Hintergründe der Kontrolle näher auszuleuchten, wozu es nicht kam.